

„soziologischen Schule“ eine — für deutsche Verhältnisse — konkrete Gestalt an. Das deutsche Bürgertum setzte damit seinen, durch seinen Mangel an politischer Selbständigkeit bedingten, traditionellen Weg fort, politische Forderungen im Streit der Wissenschaften durchzusetzen. Der in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts entbrannte Streit der Strafrechtsschulen war nichts anderes als der Ausdruck des Kampfes der nach unumschränkter Macht strebenden Großbourgeoisie, die hierbei nicht nur das Proletariat, sondern auch — und dies vor allem auf theoretischem Gebiet — das Mittel- und Kleinbürgertum zum Gegner hatte. So setzte sich die Reformbewegung auf der politischen Ebene nur allmählich durch. Nach einer Reihe nichtamtlicher Reformentwürfe in den Jahren 1909, 1913 und 1919 kam es im Jahr 1925 zum ersten amtlichen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches. Diese Entwürfe gingen in steigendem Maße auf die Forderungen der „soziologischen Schule“ ein. Seit dem Entwurf 1913 findet sich in ihnen das dualistische Strafsystem, das neben die Strafen ein System von „bessernden und sichernden Maßregeln“ stellte; außerdem wurden Strafbemessungsvorschriften eingeführt, die vor allem auf die Gesinnung abstellten. Im Jahre 1927 kam der erste amtliche Entwurf zur Beratung in den Strafrechtsausschuß des Reichstages. Auch dieser enthielt die das Strafsystem des StGB verschärfenden Bestimmungen, was von den Vertretern der Kommunistischen Partei im Strafrechtsausschuß kritisiert wurde.³²⁾

Der revolutionäre Aufschwung am Ausgang des Krieges gab zunächst keinen günstigen Boden für eine Verschärfung des Strafrechts ab. Bald zeigte sich jedoch die wachsende Unfähigkeit des ökonomisch erstarken deutschen Monopolkapitals, seine politische Herrschaft angesichts der sich ständig verschärfenden Widersprüche in den Formen der Demokratie auszuüben. Durch die politischen Gegensätzlichkeiten innerhalb des Strafrechtsausschusses und die Auflösung des Reichstages gelangte die Reform zu keinem Abschluß. Auch im Strafrechtsausschuß des neuen Reichstages und erst recht nach der Auflösung auch dieses Reichstages 1930 kam die Strafrechtsreform zu keinem legislativen Ergebnis. Sie scheiterte an der Zerrissenheit der politischen Parteien, die ein Spiegelbild der sich ständig verschärfenden ökonomischen Widersprüche des von der Weltwirtschaftskrise erfaßten deutschen Monopolkapitalismus und des Klassenkampfes war.^{33 34 35)}

Das deutsche Monopolkapital suchte den Ausweg aus dieser Situation in der Vorbereitung eines neuen imperialistischen Raubkrieges und der Errichtung der faschistischen Diktatur. Und erst die faschistische Diktatur konnte das verwirklichen, was die „Soziologische Schule“ unter den Bedingungen der Weimarer Demokratie nicht durchzusetzen vermochte. Am 24. November 1933 erging das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ als Novelle zum StGB.

Damit waren der faschistischen Strafpolitik die Mittel in die Hand gegeben, die zur Beseitigung oder Unschädlichmachung aller derer notwendig waren, die der vom faschistischen Staat aufrecht erhaltenen Gesellschaftsordnung gefährlich erschienen. Es war der Weg beschritten, der in den Konzentrationslagern des Hitlerfaschismus endete und der zum wenigsten dem Kampf gegen die kriminellen Verbrecher, der vor allem dem Kampf gegen die politischen Gegner des Faschismus diente.

Die Einführung des dualistischen Systems durch den faschistischen Gesetzgeber brachte die von den „Soziologen“ angestrebte Verschärfung des Strafrechts, die durch die ebenfalls von der „Soziologischen Schule“ beeinflusste Wandlung des Begriffs der Strafe, die immer mehr als eine Bewertung der Täterpersönlichkeit angesehen und unter diesem Gesichtspunkt auch angewendet wurde, noch verstärkt wurde. Der Umbruch vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht, zum Gesinnungs- und Willkürstrafrecht war vollzogen.

³²⁾ vgl. Reichstagsprotokolle des Strafrechtsausschusses, Bd. I und II, Reichsdruckerei Berlin 1927 und 1928.

³³⁾ Diese Situation findet ihre klassische Analyse bei Stalin, Politischer Bericht des ZK an den XVI. Parteitag der KPdSU (B), Berlin 1949, Seite 5—21.

Das führte zu einer weitgehenden Subjektivierung des Strafrechts, die vor allem in der Versuchs- und Teilnahmehere ihren Ausdruck fand. Auch das war eine Unterhöhnung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit. Es zeigte sich, wie wertlos die Verbindung des Satzes „nullum crimen, nulla poena sine lege“ mit der soziologischen Doktrin wird, wenn die Gesetze — „das Bollwerk des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Allgewalt“ — auf diese Weise durch die Rechtsprechung ausgehöhlt werden.

2. Die Darstellung der Entwicklung der Strafrechtsreform sowie ihrer gesellschaftlichen und ideologischen Grundlage beschränkte sich bewußt auf das Wesentliche und Charakteristische der „Soziologischen Schule“ und der Reform, da nur so deren objektive Rolle richtig verstanden werden kann. Die Tatsache, daß die Reformbewegung auch gewisse Fortschritte in der Ausgestaltung des bürgerlichen Strafrechts gebracht hat, ändert ihr Wesen und ihre Rolle nicht. Diese Fortschritte bestanden vor allem in Milderungen des bestehenden Strafrechts gegenüber Gelegenheitsverbrechern und Jugendlichen (z. B. §§ 248 a, 264 a StGB, §§ 153, 154 StPO, Jugendgerichtsgesetz 1923), in der Beschränkung der kurzfristigen Freiheitsstrafe (1921 und 1924) und in der Einführung der Vorschriften über Unterbringung von Alkoholikern und Geisteskranken. Es handelt sich hier um Ventile, die der Gesetzgeber schaffen mußte, um der Auswüchse und Mißstände der bürgerlichen Gesellschaftsordnung Herr zu werden. Sie sind ebenso zu werten wie die Sozialpolitik des bürgerlichen Staates überhaupt. Sie dienen ebenfalls der Festigung und Erhaltung der bestehenden Ausbeuterordnung, da sie ein Teil des bürgerlichen Strafrechts sind, dessen Aufgabe es ist, alle die Bedingungen gewaltsam aufrecht zu erhalten, die den Nährboden der Kriminalität, der Degeneration, des Alkoholismus usw. bilden.

Im übrigen setzten sich die „Soziologen“ selbst gegen den Vorwurf, sie wollten das Strafrecht mildern, entschieden zur Wehr. So sagt das Lehrbuch von Liszt vom Jahre 1932, daß nur bei „oberflächlich denkenden Köpfen“ angesichts der auf „wohlerwogenen Zweckmäßigkeitserwägungen“ beruhenden Milderung der Strafen dieser Eindruck entstehen könne, und fährt fort:

„Das genaue Gegenteil ist richtig. Der Kampf gegen das Verbrechen soll energischer, weil zweckmäßiger, geführt werden. Dazu aber gehört in erster Linie, daß die Rechtsordnung rücksichtslos durch Unschädlichmachung des Verbrechens gesichert wird. . . . Hier fehlt es noch an jeglichem Fortschritt unserer Gesetzgebung trotz dringender Mahnungen gerade aus dem Kreise der ‚modernen‘ kriminalistischen Richtung.“³⁶⁾

3. Zusammenfassend kann festgestellt werden: Die „Soziologische Schule“ ist die dem imperialistischen Stadium des bürgerlichen Staates entsprechende Strafrechtstheorie. Zur vollen Entfaltung konnte sie ihrem Wesen nach erst im Faschismus gelangen. Die Verbindung des gesellschaftlichen Zweckgedankens mit dem liberalen Grundsatz der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit ist unter den Bedingungen der in ihr degeneratives Stadium getretenen bürgerlichen Gesellschaftsordnung eine subjektive Verknüpfung einander ausschließender Gegensätze, die von der gesellschaftlichen Entwicklung unter dem Faschismus illusorisch gemacht wurde. Die von der „Soziologischen Schule“ beherrschte strafrechtliche Reformbewegung zeichnet sich durch die gleichen Wesenszüge aus und konnte aus den gleichen Gründen zu keinem legislativen Ergebnis gelangen.

Dementsprechend wird das Wesen der „Soziologischen Schule“ von der sowjetischen Strafrechtswissenschaft mit folgenden Worten charakterisiert:

„Diesen reaktionären Grundsätzen (des Täterstrafrechts

J. R.) der deutschen Kriminalisten entnahm der deutsche Faschismus die Rechtfertigung seines ungeheuerlichen reaktionären Strafsystems. Auf den gleichen ‚theoretischen‘ Grundsätzen baute auch das Strafrecht des japanischen Faschismus die Lehre von den ‚gefährlichen Gedanken‘ auf. Gleiche reaktionäre Ideen sind auch in den USA anzutreffen, wo ein schändlicher Kampf gegen die sogenannte ‚unamerikanische‘ Tätigkeit geführt wird.“³⁷⁾

³⁴⁾ Liszt, Lehrbuch, S. 20.

³⁵⁾ Lehrbuch des Alluniosinstitutes für Rechtswissenschaften, S. 290 (russ.).